

- Frankfurt am Main +49 69 971 231-0
frankfurt@sk-berater.com
- Dresden +49 351 254 77-0
dresden@sk-berater.com

Unwirksame Befristung eines Arbeitsverhältnisses aufgrund elektronischer Signatur

Autorin: Rechtsanwältin, Steuerberaterin [Mona-Larissa Staud](#)

Das Arbeitsgericht Berlin hat entschieden, dass ein von beiden Seiten nur in elektronischer Form unterzeichneter befristeter Arbeitsvertrag den Formvorschriften für die wirksame Vereinbarung einer Befristung nicht genügt. Der Arbeitsvertrag gilt damit auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sachverhalt

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben einen befristeten Arbeitsvertrag als Mechatroniker geschlossen. Die Parteien haben den Arbeitsvertrag nicht durch eigenhändige Namensunterschrift auf dem Vertrag abgeschlossen, sondern beide haben eine elektronische Signatur (Tool e-Sign) verwendet. Der Arbeitnehmer hat vor dem Arbeitsgericht Berlin geklagt und beantragt, festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis nicht aufgrund der vereinbarten Befristung enden wird.

Arbeitsgericht Berlin

Das Arbeitsgericht Berlin hat in seinem Urteil vom 28.09.2021, Aktenzeichen 36 Ca 15296/20 entschieden, dass ein von beiden Seiten nur in elektronischer Form unterzeichneter befristeter Arbeitsvertrag nicht den Formvorschriften für eine wirksame Vereinbarung einer Befristung genügt. Der Arbeitsvertrag gilt deshalb als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Gemäß § 14 Absatz 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz bedarf die Befristung eines Arbeitsvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im vorliegenden Fall hatten Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen befristeten Arbeitsvertrag als Mechatroniker jedoch nicht durch eigenhändige Namensunterschrift auf dem Vertrag abgeschlossen, sondern unter Verwendung einer elektronischen Signatur (Tool e-Sign). Die in diesem Fall verwendete Form der Signatur genüge aber nicht dem Schriftformerfordernis.

Auch wenn man annehme, dass eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des § 126a Bürgerliches Gesetzbuch zur wirksamen Vereinbarung einer Befristung ausreiche, liege in diesem Fall keine solche vor. Für eine qualifizierte elektronische Signatur sei eine Zertifizierung des genutzten Systems durch die Bundesnetzagentur erforderlich. Die Parteien haben aber ein nicht zertifiziertes System verwendet. Entsprechend sei die Vereinbarung der Befristung mangels Einhaltung der Schriftform unwirksam.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, das Rechtsmittel der Berufung zum Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg ist gegeben.

Die Kurzfassung des Urteils ist in der Pressemitteilung des Arbeitsgerichts Berlin abzurufen unter:

<https://www.berlin.de/gerichte/arbeitsgericht/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1139258.php>

Haben Sie hierzu Fragen und wünschen Sie sich einen Gesprächspartner zu diesem Thema, sind wir gerne für Sie da. Bitte senden Sie uns Ihr Anliegen per Mail oder rufen Sie uns an.

Mona-Larissa Staud
Rechtsanwältin, Steuerberaterin

